

Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Wolfgang Köpl / 2054

Geschäftszahl:
BMWA-14.900/0005-Pers/6/2008

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@pers6.bmwa.gv.at richten.

BMJ; Entwurf eines Justizbetreuungsagenturgesetzes (JBA-G). Ressortstel- lungnahme

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beehrt sich, in der Beilage die Res-
sortstellungnahme zum gegenständlichen Entwurf zur gefälligen Kenntnissnahme zu
übermitteln.

Beilage

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 25.03.2008
Für den Bundesminister:
i.V. Mag.iur. Wolfgang Köpl

Elektronisch gefertigt.



Bundesministerium für Justiz
Museumstrasse 7
1070 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Wolfgang Kölbl / 2054

Geschäftszahl:
BMWA-14.900/0005-Pers/6/2008

Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@pers6.bmwa.gv.at richten.

BMJ; Entwurf eines Justizbetreuungsagenturgesetzes (JBA-G). Ressortstellungnahme

Seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit wird zum Entwurf Folgendes ausgeführt:

Zu den §§1, 5, 14 und 19 des Entwurfes:

Mit dem Entwurf soll eine Justizbetreuungsagentur (JBA) geschaffen werden. Aufgabe der JBA soll nach den Erläuterungen die Sicherstellung einer kostengünstigen, qualitätsvollen und differenzierten Betreuung im Straf- und Maßnahmenvollzug sein. Die Kosten und Ausgaben für die Maßnahmenvollzug sollen durch Einsparungen in Folge der Verlagerung von in öffentlichen Psychiatrien Untergebrachten in justizeigene Anstalten verringert und ausreichend qualifiziertes und kostengünstiges Fremdpersonal im Betreuungsbereich des Straf- und Maßnahmenvollzugs zur Verfügung gestellt werden.

Die JBA wird nach § 1 Abs. 1 des Entwurfes als Anstalt des öffentlichen Rechts eingerichtet. Ein Übergang von bereits bestehenden Dienststellen bzw. deren Personal auf die neu zu schaffende JBA im Sinne einer Ausgliederung ist soweit erkennbar nicht beabsichtigt.



Für das BMWA stellt sich nun die Frage, ob auf die Bediensteten der JBA Dienstrecht (insbesondere das Vertragsbedienstetengesetz - VBG) oder Arbeitsrecht zur Anwendung kommen soll. Aus dem Entwurf bzw. den Erläuterungen lässt sich die Klärung dieser Frage nicht mit der gewünschten Deutlichkeit ableiten. Zwar bieten einzelne Bestimmungen Anhaltspunkte für eine Anwendung des Arbeitsrechts - nach § 14 Abs. 1 Z 2 des Entwurfes sind zusätzlich eine entsprechende Anzahl von Mitgliedern in den Aufsichtsrat gemäß § 110 des Arbeitsverfassungsgesetzes (ArbVG) vom Betriebsrat zu entsenden; zusätzlich verweist auch § 14 Abs. 7 des Entwurfes auf § 110 ArbVG und will § 23 die Doppelvertretung der Beschäftigten sowohl durch Betriebsrat als auch durch Personalvertretung regeln, in den Erläuterungen zu § 14 (Aufsichtsrat) des Entwurfes findet sich die Bemerkung, dass Aufsichtsratsmitglieder nach dem Dienstnehmerhaftpflichtgesetz haften - umgekehrt soll nach § 19 des Entwurfes auf die Arbeitnehmer/innen der JBA das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz zur Anwendung kommen, wobei dieses Gesetz dem Dienstrecht zuzuordnen ist.

Nach § 1 Abs. 2 VBG ist das VBG auf Personen, die einem Dienstverhältnis zu Fonds, Stiftungen oder Anstalten stehen, die von Organen des Bundes oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen des Bundes bestellt sind, anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Regelung ist damit so zu verstehen, dass Dienstverhältnisse von Bediensteten bei Bundesanstalten, auf die der Bund durch von ihm bestellte Organe Einfluss nehmen kann, dem VBG unterliegen, falls eben in dem jeweiligen Gesetz nicht etwas anderes angeordnet wird. Ob die Anstalt eine selbständige Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit oder eine unselbständige Einrichtung des Bundes ist, ist bei dieser Bestimmung nicht vom Belang. Bei der JBA handelt es sich wie bereits ausgeführt, um eine Anstalt öffentlichen Rechts (als juristische Person), die von durch die Bundesministerin für Justiz bestellte Organe verwaltet wird. Die/der Geschäftsführer/in ist nach § 7 Abs. 2 Satz des Entwurfes von der Bundesministerin für Justiz zu bestellen. Ebenso werden die Aufsichtsratsmitglieder von der Bundesministerin für Justiz bestellt.

Damit ist nach Ansicht des BMWA - etwas Gegenteiliges ist im Entwurf nicht geregelt - auf die Dienstverhältnisse der Bediensteten zur JBA das VBG anzuwenden.



Sollte hingegen Arbeitsrecht auf die Dienstverhältnisse zur JBA zur Anwendung kommen, muss dies ausdrücklich (vgl. dazu auch die Bestimmung des § 1 Abs. 2 VBG: „nicht anderes bestimmt“) ausdrücklich festgelegt werden. So gilt etwa das Angestelltengesetz (AngG) gemäß § 4 AngG nicht für vertragliche Dienstverhältnisse von Bediensteten einer Bundesanstalt. Eine Reihe von arbeitsrechtlichen Gesetzen (so z.B. das Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, das Urlaubsgesetz, das Entgeltfortzahlungsgesetz, das Arbeitszeitgesetz, das ArbVG - 1. Teil) sind auf Anstalten für deren Bedienstete das VBG nach § 1 Abs. 2 VBG gilt, nicht anzuwenden.

Soll daher auf die Dienstverhältnisse von Bediensteten der JBA Arbeitsrecht (anstelle des VBG) zur Anwendung kommen, müsste dies ausdrücklich geregelt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 25.03.2008
Für den Bundesminister:
i.V. Mag.iur. Wolfgang Köpl

Elektronisch gefertigt.

